



Bearb.: Josef Kogler  
Tel.: +43 (3462) 2606-212  
Fax: +43 (3462) 2606-550  
E-Mail: bhdl@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHDL-370917/2024-2

Deutschlandsberg, am 11.11.2024

Ggst.: Karl Gerhold, 8552 Hadernigg 46;  
Abwasserreinigungsanlage in der KG Hadernigg,  
OG Eibiswald;  
**Wasserrechtsverhandlung;**

## KUNDMACHUNG

Mit der am 07.11.2024 eingelangten Eingabe hat das Technische Büro DI Dr. Josef Korber, 8044 Graz, Höhenweg 32, im Namen von Herrn Karl Gerhold, 8552 Eibiswald, Hadernigg 46, um die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer auf den GSt.Nr. 268 und 269 der KG 61117 Hadernigg, OG Eibiswald, situierten Abwasserreinigungsanlage zur abwassertechnischen Entsorgung des Objektes 8552 Hadernigg 46, mit anschließender Verrieselung der gereinigten Abwässer auf dem GSt 268 der KG Hadernigg angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 - 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51 idF BGBl I Nr. 58/2018 und der §§ 32 Abs. 1 und Abs. 2 lit c und Abs. 6, 107 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018 die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

**Dienstag, den 26.11.2024, um 08:15 Uhr,**

mit dem **Zusammentritt in 8552 Eibiswald, Hadernigg 46** angeordnet.

Gemäß § 42 AVG 1991 verliert eine Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

**Hinweis**

Falls Sie Einwendungen mit E-Mail oder Telefax einbringen wollen, müssen Sie dies so zeitgerecht tun, dass diese spätestens am letzten Tag der Frist noch innerhalb der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg einlangen.

Die Amtsstunden der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg sind:

Montag bis Donnerstag von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr und Freitag von 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Der Ausführung der Anlage würde stattgegeben bzw. die Feststellung der Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung würde ausgesprochen werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Parteien haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten werden durch Anschlag in der Gemeinde bzw. durch Verlautbarung in den Medien geladen.

Die Parteien und Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung beim genannten Gemeindeamt und bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg, I. Stock, Zimmer Nr. 10, jeweils während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Josef Kogler

*(elektronisch gefertigt)*